

3118/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Reinhart Gaugg und Kollegen
betreffend die Rolle der Arbeiterkammer im Zuge der Pensionsreform,
Nr. 3159/J.

Einleitend ist zur gegenständlichen Anfrage folgendes festzustellen:

Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage kann nur eine Angelegenheit der Vollziehung aus dem Zuständigkeitsbereich des befragten Bundesministers beziehungsweise der befragten Bundesministerin sein. Das mit Art. 52 B-VG verfassungsgesetzlich eingeräumte Interpellationsrecht des Nationalrates bezieht sich dabei auf die gesamte Geschäftsführung der Bundesregierung, das heißt die Tätigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der ihrer Leitung unterstehenden Organe.

Die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer besorgen die Interessensvertretungsaufgaben im eigenen Wirkungsbereich und daher weisungsfrei. Da diese Aufgaben von autonomen Rechtsträgern außerhalb des allgemein bestehenden Weisungszusammenhangs wahrgenommen werden, handelt es sich hierbei nicht um Akte der Geschäftsführung der Bundesregierung. Daraus folgt, daß sich das parlamentarische Interpellationsrecht nur auf die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer durch mein Ressort beziehen kann, nicht jedoch auf die Tätigkeit der Arbeiterkammern oder der Bundesarbeitskammer selbst.

Die Aufsicht über die Arbeiterkammern und die Bundesarbeitskammer ist in § 91 Arbeiterkammergegesetz 1992 geregelt und bezieht sich lediglich auf die Gesetzmäßigkeit und die Einhaltung bestimmter anderer Vorschriften (Verordnungen, Richtlinien). Das Arbeiterkammergegesetz 1992 überläßt es den Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer zu entscheiden, wie sie

ihre Interessenvertretungsaufgaben im Einzelfall wahrnehmen. Gerade bei diesen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches soll eine behördliche Einflußnahme vermieden werden.

Soweit sich die Anfrage auf die Gestaltung und Formulierung der Interessenvertretungspolitik durch die Organe der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer bezieht, ist dadurch in Hinblick auf die dargestellte Rechtslage auch kein Gegenstand der Aufsicht betroffen.

Zu den einzelnen Fragen führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die Bundesarbeitskammer war bei der Erarbeitung des Pensionskonzeptes 2000 in jeder Phase eingebunden und hat durch ihre Experten eine Fülle von konstruktiven Vorschlägen für effiziente und sozial ausgewogene Maßnahmen zur langfristigen Sicherung der gesetzlichen Pensionsversicherung unterbreitet. Diese Vorschläge haben vielfach in den erarbeiteten Modellen ihren Niederschlag gefunden. Lediglich beispielhaft sind hier die Modernisierung des Dienstnehmerbegriffes gemäß § 4 Abs. 2 ASVG sowie das Modell des „Opting-In“ gemäß § 19a ASVG im Rahmen der Einbeziehung der geringfügig Beschäftigten in die Sozialversicherung zu nennen.

Weiters wurde im Rahmen des Begutachtungsverfahrens seitens der Bundesarbeitskammer eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1997 abgegeben. Die darin vorgebrachten Argumente und Vorschläge haben den weiteren Entscheidungsprozeß betreffend die Pensionsreform wesentlich mitbestimmt.

Soweit sich die Fragen auf die diesbezügliche Öffentlichkeitsarbeit der Arbeiterkammern beziehen, handelt es sich um Angelegenheiten, die - aus den in der Einleitung bereits genannten Gründen - nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Zu Frage 3:

Es gab keine derartige Einflußnahme meinerseits. Hinsichtlich der eigenen Vorstellungen der Bundesarbeitskammer siehe die Beantwortung der Fragen 1 und 2.

Zu Frage 4:

Im Hinblick darauf, daß die Bundesarbeitskammer eine umfassende Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf abgegeben hat, erübrigt sich eine Beantwortung dieser Frage.

Zu Frage 5:

Bei der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeiterkammern im Zuge der Diskussion gesetzlicher Maßnahmen handelt es sich um Angelegenheiten, die nicht dem Interpellationsrecht unterliegen.

Zu Frage 6:

An eine Beseitigung der Autonomie der Arbeiterkammern hinsichtlich der Wahrung ihrer Interessenvertretungsaufgaben ist nicht gedacht.

Zu Frage 7:

Auch diese Frage betrifft nicht die Geschäftsführung der Bundesregierung.